

## **Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 18. Juni 2008**

### **I. Beschluss betreffend Jahresbericht 2007**

1. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt genehmigt den Jahresbericht des Kirchenrates für das Jahr 2007.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

### **II. Beschluss betreffend Jahresrechnung 2007**

1. Die Synode beschliesst, zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2007, die folgende Abschlussmassnahme:  
Keine
2. Die Synode genehmigt die vom Kirchenrat mit Ratschlag 1193 vorgelegte Jahresrechnung 2007, bestehend aus:
  - Bilanz mit Detailangaben zu den Rückstellungen (Seiten 5-7)
  - Verwaltungsrechnung nach Kostenarten (Seiten 20 und 21) mit Detailangaben (Seiten 22-30)

Die Jahresrechnung 2007 schliesst ab mit

Erträgen in Höhe von	TCHF	25'072.80
und Aufwendungen in Höhe von	TCHF	<u>26'356.50</u>
also mit einem Aufwandüberschuss von	<b>TCHF</b>	<b><u>-1'283.70</u></b>

3. Der Aufwandüberschuss von TCHF1'283.70 wird mit der Defizitreserve verrechnet.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

### **III. Beschluss betreffend Umwidmung des Budgetbeitrags 2008 und des Planungsbeitrages 2009-2012 für die Kirchliche Koordinationsstelle Migration HEKS BS/BL zugunsten eines 20%-Mandats für die Arbeit mit Migrationsgemeinden**

1. Der Beitrag an die kirchliche Koordinationsstelle Migration HEKS BS/BL wird umgewidmet für ein 20%-Mandat für die Arbeit mit Migrationsgemeinden.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

### **IV. Beschluss betreffend Verwendung des Jahresgewinnes der „Bau- und Vermögensverwaltung“**

1. Nach Einsichtnahme in dem Geschäftsbericht 2007 des Aufsichtsrates der Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt beschliesst die Synode, den Bilanzverlust 2007 wie folgt abzudecken:

	<u>2007</u>
Teilauflösung der Reserve zur Deckung von Wertschwankungen auf dem Wertschriftenvermögen	CHF -950'000
Vortrag auf neue Rechnung	<u>CHF 27'805</u>
Bilanzverlust	CHF -922'195

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam

### **V. Beschluss betreffend Erlass einer Organisationsordnung**

1. Die Ordnung betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Kirchenordnung) vom 6. November 1957 mit seitherigen Änderungen wird aufgehoben und durch die folgende Ordnung ersetzt:

# **Ordnung betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Organisationsordnung)**

(Von der Synode beschlossen am 18. Juni 2008)

## I. MITGLIEDSCHAFT

### **1. Allgemeine Grundlagen**

*Zugehörigkeit zur christlichen Kirche*

#### § 1

<sup>1</sup>Zur heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche gehören alle, die sich von Gott als ihrem Schöpfer und Vater in Jesus Christus geliebt erkennen, sich unter Jesus Christus als ihren Herrn und Gottes offenbartes Wort stellen und sich von ihm durch den Heiligen Geist zur Gemeinschaft sammeln lassen.

<sup>2</sup>Die Taufe ist dafür das Unterpfand.

*Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt*

#### § 2

<sup>1</sup>Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Kirchenverfassung sind alle protestantischen Kantonseinwohner, die nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet haben, Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup>Andere Kantonseinwohner können nach dieser Ordnung als Mitglieder in die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt aufgenommen werden.

### **2. Erwerb der Mitgliedschaft durch Abstammung oder Zuzug in den Kanton**

*Erwerb durch Abstammung*

#### § 3

<sup>1</sup>Ein Kind wird mit Geburt Mitglied der Kirche,

- a) wenn die Mutter der evangelisch-reformierten Kirche angehört; oder
- b) wenn bei verheirateten Eltern nur der Vater der evangelisch-reformierten Kirche, die Mutter aber keiner Kirche angehört.

<sup>2</sup>In allen anderen Fällen kann ein Kind die kirchliche Mitgliedschaft durch Aufnahme gemäss § 5 Abs. 3 erwerben.

*Erwerb durch Zuzug*

#### § 4

<sup>1</sup>Mit dem Zuzug in den Kanton werden Mitglieder der Kirche alle Personen, die bei der Anmeldung in die kantonale Einwohnerkontrolle als protestantisch, reformiert oder evangelisch bezeichnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich der Kirchenverwaltung gegenüber die Erklärung abgeben, der Kirche nicht angehören zu wollen. Die Erklärung ist persönlich auf der Kirchenverwaltung oder schriftlich abzugeben und ist nur gültig, wenn die erklärende Person urteilsfähig ist.

<sup>2</sup>Haben zugezogene Personen mit der Bezahlung der Kirchensteuer oder auf andere deutliche Weise den Willen zur Mitgliedschaft bekundet, so kann diese nicht mehr durch blossen Verzicht, sondern nur durch die Austrittserklärung gemäss den Bestimmungen dieser Ordnung aufgegeben werden.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft durch Aufnahme**

#### § 5

<sup>1</sup>Wer im Kanton wohnt, aber nicht gemäss den vorausgehenden Bestimmungen Glied der Kirche geworden ist oder wer die Mitgliedschaft nachher verloren hat, kann um die Aufnahme ersuchen.

<sup>2</sup>Dem Aufnahmegesuch von religionsmündigen Personen wird entsprochen, wenn sie den Willen bekunden, die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt in ihrem Auftrag und ihren Aufgaben zu unterstützen und in einer ihnen entsprechenden Weise am Leben der Kirche teilzuhaben. Die Aufnahme soll, wo ein Bedürfnis dafür besteht, mit dem Angebot einer geeigneten Unterweisung in den wesentlichen Glaubenslehren der evangelisch-reformierten Kirche verbunden werden.

<sup>3</sup>Ein noch nicht religionsmündiges Kind wird auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters aufgenommen, wenn Gewähr für die Erziehung im Geist des Evangeliums und den Besuch des kirchlichen Unterrichts besteht.

<sup>4</sup>Der Kirchenrat regelt das nähere Verfahren.

#### **4. Austritt**

##### *Austrittserklärung*

###### § 6

<sup>1</sup>Wer aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt austreten und damit seine Rechte und Pflichten als Mitglied dieser Kirche aufgeben will, hat dies gegenüber der Kirchenverwaltung schriftlich zu erklären.

<sup>2</sup>Religionsmündige Kirchenmitglieder geben ihre Austrittserklärung selbst ab; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Für religionsunmündige Kinder ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.

<sup>3</sup>Austretenswillige Mitglieder sind nach Möglichkeit nach ihren Gründen zu fragen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Austrittserklärung zurückzuziehen.

<sup>4</sup>Erweist sich der Wille zum Austritt als ernsthaft, so wird der Austritt von der Kirchenverwaltung schriftlich bestätigt.

<sup>5</sup>Der Kirchenrat regelt das Nähere.

##### *Rückwirkung, Steuern*

###### § 7

<sup>1</sup>Der bestätigte Austritt tritt rückwirkend auf den Tag in Kraft, an dem die Austrittserklärung der Kirchenverwaltung zugegangen ist.

<sup>2</sup>Solange eine Austrittserklärung hängig ist, sind Steuern, die bei Bestätigung des Austritts dahinfallen, nicht geltend zu machen.

<sup>3</sup>Rückständige Steueransprüche und laufende Steuerforderungen bis zum Austritt werden durch diesen nicht berührt. Das Nähere regelt die Steuerordnung.

#### **5. Verzeichnisse**

##### *Mitgliederverzeichnis*

###### § 8

<sup>1</sup>Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis über alle Mitglieder der Kirche.

<sup>2</sup>Das Verzeichnis steht den Organen der Kirche, der Kirchgemeinden und der Quartiergemeinden für kirchliche Zwecke zur Verfügung.

<sup>3</sup>Der Kirchenrat kann nähere Bestimmungen erlassen über die Verwendung der Adressen für kirchliche oder der Kirche nahestehende Medien, für kirchliche oder zur Kirche in Bezug stehende Sammlungen und wie die Kirchgemeinden über Mutationen zu unterrichten sind, damit sie mit neuen Mitgliedern rasch in Fühlung treten können.

##### *Verzeichnis der Stimmberechtigten*

###### § 9

<sup>1</sup>Vor einer Wahl oder Abstimmung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten erstellt die Kirchenverwaltung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten, für Wahlen geordnet nach Wahlkreisen.

<sup>2</sup>Massgeblich sind Wohnsitz, Wohnsitzdauer und Alter am Abstimmungssonntag.

<sup>3</sup>Der Kirchenrat regelt das Nähere. Die Bestimmungen der Ordnung betreffend Wahlen und Abstimmungen bleiben vorbehalten.

## **6. Kirchenbücher**

### *Register*

#### § 10

<sup>1</sup>Unter der Leitung des Kirchenrates werden von der Kanzlei des Kirchenrates oder anderen vom Kirchenrat bezeichneten Stellen für das ganze Kantonsgebiet folgende Kirchenbücher geführt:

- a) ein Taufregister
- b) ein Konfirmationsregister
- c) ein Eheeinsegnungsregister und
- d) je ein Register der Ein- und Austritte

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde Riehen-Bettingen kann neben diesen kantonalen Registern ihre eigenen Register führen. Ihr Kirchenvorstand erlässt hierfür die nötigen Bestimmungen.

### *Eintragungen*

#### § 11

<sup>1</sup>In die Kirchenbücher mit ihren Registern werden alle im Kantonsgebiet vollzogenen evangelisch-reformierten Taufen, Konfirmationen und Eheeinsegnungen eingetragen, ungeachtet ob sie in einer Gemeinde oder von einer kantonalkirchlichen Stelle und ungeachtet ob sie von einem evangelischen Pfarrer oder einer evangelischen Pfarrerin anderer Kirchen in einem kirchlichen Gebäude der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt vollzogen worden sind.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat regelt, wie die kirchlichen Handlungen für die Registrierung zu melden, welche Angaben in die einzelnen Register einzutragen, wie die Register im Übrigen zu führen sind und wem sie zur Einsicht offen stehen.

### *Registerauszüge*

#### § 12

<sup>1</sup>Das Kirchenratssekretariat stellt Auszüge aus den Kirchenbüchern zu kirchlichen Zwecken unentgeltlich aus.

<sup>2</sup>Für Auszüge zu anderen Zwecken kann gemäss Anordnung des Kirchenrates eine Gebühr und der Ersatz von Auslagen verlangt werden.

## **7. Aufbewahrung der Kirchenbücher und anderer kirchlicher Akten**

#### § 13

<sup>1</sup>Die Kirchenverwaltung archiviert bei sich Kirchenbücher, Protokolle und die Akten der Kirche.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat bestimmt, welche älteren Akten, die die Verwaltung nicht mehr benötigt, vernichtet werden und welche im Hinblick auf ihr historisches Interesse dauernd zu archivieren sind.

## II. ORGANISATION

### **1. Kirchgemeinden**

#### *Räumliche Aufteilung*

#### § 14

Die Namen und die räumliche Umgrenzung der Kirchgemeinde sind im Anhang dieser Ordnung festgehalten.

#### *Wechsel der Quartiergemeinde*

#### § 15

<sup>1</sup>Wer im Gebiet einer Quartiergemeinde wohnt, gilt als dieser zugehörig, kann sich aber mit schriftlicher Erklärung an den Kirchenrat einer anderen Quartiergemeinde innerhalb derselben Kirchgemeinde anschliessen.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat gibt dem Kirchenvorstand von solchen Erklärungen Kenntnis.

## **2. Kantonalkirchliche Dienste und Ämter**

### *Bestand*

#### § 16

<sup>1</sup>Die neben den Gemeindepfarrämtern zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben von der Synode geschaffenen kantonalkirchlichen Dienste und Ämter sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt.

<sup>2</sup>Neben den von der Synode geschaffenen kantonalkirchlichen Diensten und Ämtern kann der Kirchenrat einzelne Personen mit besonderen kirchlichen Aufgaben anstellen.

### *Partnerschaften*

#### § 117

<sup>1</sup>Kantonalkirchliche Dienste und Ämter können in vertraglicher Partnerschaft mit anderen Kirchen, insbesondere der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Baselland und den Römisch-Katholischen Kirchen der Kantone Basel-Stadt und Baselland oder mit staatlichen oder privaten Organisationen betrieben werden.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat schliesst die diesbezüglichen Verträge ab. Diese sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>3</sup>Die in solchen Verträgen vorbehaltenen Kündigungsrechte übt der Kirchenrat aus.

### *Stellenbesetzung*

#### § 18

<sup>1</sup>Die Stellen der kantonalkirchlichen Ämter und Dienste werden vom Kirchenrat durch Anstellung gemäss der Wahl- und Amtsordnung der Pfarrer und Pfarrerinnen oder gemäss der Personalordnung besetzt.

<sup>2</sup>Die Anstellung einer Person für verschiedene kantonalkirchliche Dienste oder Ämter, bei Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Diensten oder ihre Beauftragung mit zusätzlichen kirchlichen Aufgaben ist zulässig.

### *Organisation*

#### § 19

<sup>1</sup>Die kantonalkirchlichen Dienste und Ämter sowie die einzelnen Beauftragten sind dem Kirchenrat unterstellt.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat regelt im Übrigen die Leitung der kantonalkirchlichen Dienste und Ämter sowie der gemäss § 16 Abs. 2 beauftragten Personen durch Bestellung einer Leitungskommission oder eine andere Unterstellung.

<sup>3</sup>Der Kirchenrat wählt die Leitungskommissionen. Sie bestehen aus drei oder mehr Mitgliedern. Der Kirchenrat bezeichnet das Präsidium.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die Ernennungsrechte der Synode und der Konferenz der Religionslehrkräfte bei der Bestellung der Leitungskommission für den Unterricht gemäss den Bestimmungen der Ordnung für den Unterricht an den Schulen und in den Kirchgemeinden.

<sup>5</sup>In partnerschaftlich geführten Diensten ernennt er die von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt in die Leitungskommission zu delegierenden Mitglieder.

### *Befugnisse der Leitungskommissionen*

#### § 20

<sup>1</sup>Die Leitungskommissionen beaufsichtigen und beraten die ihnen unterstellten Ämter und Dienste und leiten sie durch ihre allgemeinen Dienstanweisungen.

<sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Leitungskommission übt in Vertretung des Kirchenrates gegenüber den Amtsinhabern und anderen Angestellten das arbeitsrechtliche Weisungsrecht im Einzelnen aus. Die Leitungskommission kann diese Aufgabe auch einem anderen ihrer Mitglieder übertragen (Personalverantwortliche/r).

<sup>3</sup>Die Leitungskommission sorgt für die Erstellung und rechtzeitige Einreichung des Ausgabenbudgets und des Planungsbudgets gemäss den vom Kirchenrat vorgegebenen Eckdaten.

<sup>4</sup>Die Leitungskommission berichtet dem Kirchenrat regelmässig und sorgt für die Umsetzung seiner Weisungen.

<sup>5</sup>Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen weiteren Regelungen.

### **3. Stabsstellen und besondere Beauftragte des Kirchenrates**

#### § 21

Neben seinem Sekretariat kann der Kirchenrat für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben wie namentlich die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der von der Synode beschlossenen Planungs- und Ausgabenbudgets Auftrags- oder Anstellungsverhältnisse und ihre organisatorische Einbindung festlegen.

### **4. Kirchenverwaltung**

#### *Zusammensetzung und Unterstellung*

#### § 22

<sup>1</sup>Die Kirchenverwaltung besteht aus dem Kirchenverwalter oder der Kirchenverwalterin als Vorsteher oder Vorsteherin, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und den erforderlichen weiteren Angestellten.

<sup>2</sup>Sie untersteht dem Kirchenrat. Dieser regelt ihre Organisation.

<sup>3</sup>Das zur Verwaltung delegierte Mitglied des Kirchenrates (Delegierte/r zur Verwaltung) und in seiner Vertretung der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenrates übt für den Kirchenrat gegenüber der Kirchenverwaltung unter Berücksichtigung ihrer internen Leitungsordnung das arbeitsrechtliche Weisungsrecht aus. Dieses kann an einzelne Mitglieder des Kirchenrates gegenüber den für ihr Ressort arbeitenden Angestellten delegiert werden.

#### *Aufgaben der Kirchenverwaltung*

#### § 23

<sup>1</sup>Aufgaben der Kirchenverwaltung sind namentlich das Personalwesen, die Finanzen sowie Steuern, das Bauwesen und die dafür erforderlichen Infrastrukturen (Büros, Datenverarbeitung, Registerwesen, Dokumentenablage, Archiv).

<sup>2</sup>Die Kirchenverwaltung erfüllt diese Aufgaben mit ihrem eigenen Personal oder auf schriftlicher vertraglicher Grundlage durch die Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt (selbständige kirchliche Anstalt) oder Dritte.

#### *Revision*

#### § 224

Die Finanzverwaltung der Kirchenverwaltung ist jährlich zuhanden des Kirchenrates durch einen vom Kirchenrat bestimmten zugelassenen Revisionsexperten zu prüfen. Die Revisionsstelle nimmt Einsicht in die Verwaltungsabläufe und berichtet dazu.

### **5. Öffentlichkeitsarbeit**

#### *Auftrag*

#### § 25

<sup>1</sup>Der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes an alle Menschen auszurichten, verpflichtet sie zur Kommunikation auf allen Ebenen.

<sup>2</sup>Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit sucht die Kirche ausserhalb ihres gottesdienstlichen Lebens ihre Mitglieder und eine weitere Öffentlichkeit durch ihre Botschaft zu erreichen, sie über ihre Arbeit zu informieren, ihr Interesse zu wecken und ihre Hilfe zu gewinnen.

### *Zuständigkeit*

#### § 26

<sup>1</sup>Der Kirchenrat vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Öffentlichkeit. Er sorgt dafür, dass über die Kirche und ihre Botschaft die eigenen Mitglieder und eine weitere Öffentlichkeit informiert werden.

<sup>2</sup>Er bestimmt die Medien, über die die Kirche mit ihren Mitgliedern und einer weiteren Öffentlichkeit kommuniziert.

<sup>3</sup>Er kann eine besondere Stabsstelle mit der Umsetzung dieser Kompetenz beauftragen.

## III. VERFAHREN

### **1. Synode und Kirchenrat**

#### § 27

Die Verfahren von Synode und Kirchenrat sind in deren besonderen Geschäftsordnungen geregelt.

### **2. Geschäftsordnungen der Kirchgemeindeversammlungen**

#### *Einberufung*

##### § 283

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchenvorstand einberufen.

<sup>2</sup>Die Einberufung ist mit Angabe der Traktanden in der vom Kirchenrat festgelegten Weise zu publizieren.

<sup>3</sup>Sie soll an zwei vorausgehenden Sonntagen oder Wochenendgottesdiensten im Gemeindegottesdienst bekanntgegeben werden.

#### *Teilnahmeberechtigte*

##### § 294

<sup>1</sup>An der Kirchgemeindeversammlung sind stimmberechtigt und aktiv und passiv wahlberechtigt alle Gemeindemitglieder, die nach der Kirchenverfassung stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup>Konfirmierte, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind berechtigt, an der Kirchgemeindeversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>3</sup>Der Kirchenrat kann einen Delegierten oder eine Delegierte an eine Kirchgemeindeversammlung entsenden. Der oder die Delegierte des Kirchenrates hat an der Versammlung beratende Stimme und kann Anträge stellen.

#### *Beschlussfähigkeit*

##### § 30

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens hundert Stimmberechtigte daran teilnehmen.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat kann auf Antrag des Kirchenvorstandes das Quorum herabsetzen.

#### *Traktandierung*

##### § 31

<sup>1</sup>Beschlüsse und Wahlen sind nur zulässig, wenn sie als Traktanden in der Einberufung bekannt gegeben wurden.

<sup>2</sup>Zu anderen Gegenständen können nach Behandlung der Traktanden Fragen und Anregungen vorgebracht und vom Kirchenvorstand beantwortet werden.

<sup>3</sup>Zulässig sind Anträge zum Verfahren in der Versammlung (Ordnungsanträge) und der Antrag auf Einberufung einer weiteren Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung eines oder mehrerer in die Zuständigkeit der Versammlung fallender Gegenstände.

### *Verhandlungsleitung*

#### § 32

<sup>1</sup>Die Versammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, in deren Vertretung vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Kirchenvorstands, oder einem anderen vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte bezeichneten Mitglied des Kirchenvorstandes geleitet.

<sup>2</sup>Auf Antrag des Kirchenvorstandes, von mindestens fünf an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten oder des Kirchenrates kann mit Zustimmung der Versammlung eine Person ausserhalb des Kirchenvorstandes oder der Gemeinde mit dem Tagespräsidium betraut werden.

<sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer.

<sup>4</sup>Er oder sie erteilt das Wort und entzieht es, wenn Votierende die Redezeit überziehen, den Anstand verletzen oder nicht zur Sache sprechen. Er oder sie kann Personen, die wiederholt die Verhandlung stören, nach einmaliger ausdrücklicher Warnung aus der Versammlung wegweisen.

### *Debatte der Versammlung*

#### § 33

<sup>1</sup>Zuerst erhält der Referent oder die Referentin des Kirchenvorstandes das Wort. Dann folgt freie Diskussion in der Reihenfolge des gestellten Wortbegehrens. Andere Mitglieder als die Referenten sollen in der gleichen Beratung nicht mehr als zwei Mal sprechen; der oder die Vorsitzende kann in begründeten Fällen ein zusätzliches Votum gestatten.

<sup>2</sup>Der Referent oder die Referentin hat jeweils das Recht auf das letzte Votum; auch ist er oder sie mit allen sonstigen Voten nicht an die Reihenfolge des Wortbegehrens gebunden. Fragen aus der Mitte der Votanten können sogleich oder im Schlussvotum beantwortet werden.

<sup>3</sup>Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.

<sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich vorgelegt werden.

<sup>5</sup>Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der oder die Vorsitzende die Debatte für geschlossen und erteilt dem Referenten oder der Referentin das Schlusswort. Nach dem Schlusswort hat niemand mehr das Recht, zur Sache zu sprechen. In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende die Debatte nochmals öffnen.

<sup>6</sup>Nach dem Schlusswort wird abgestimmt.

### *Schliessung der Rednerliste*

#### § 34

Zur Abkürzung unnötig sich hinziehender Debatten kann die Versammlung mit Zweidrittelmehr beschliessen, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegengenommen werden. Nach einem solchen Beschluss dürfen ausser dem Referenten nur noch diejenigen Personen sprechen, die sich vor diesem Beschluss zu Wort gemeldet haben.

### *Redezeit*

#### § 35

<sup>1</sup>Für ein erstes Votum aus dem Plenum gilt eine Redezeit von höchstens fünf Minuten, für ein zweites Votum eine solche von drei Minuten.

<sup>2</sup>Die Versammlung kann vor der Behandlung eines Traktandums beschliessen, diese Redezeiten zu verlängern oder zu verkürzen.



### *Vorbereitung der Abstimmung*

#### § 36

Nach dem Schlusswort stellt der oder die Vorsitzende die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise sie zur Abstimmung kommen sollen. Bei Einwendungen gegen das vorgeschlagene Verfahren entscheidet die Versammlung.

### *Abstimmungen*

#### § 37

Es dürfen sich in einer Abstimmung nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen. Liegen mehrere Anträge vor, so sind Eventualabstimmungen in der Weise durchzuführen, dass jeweils zwei Anträge einander gegenübergestellt werden und der Unterliegende dahinfällt.

### *Einfaches Mehr*

#### § 38

<sup>1</sup>Bei allen Abstimmungen, für die das kirchliche Recht nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Die Enthaltungen können festgestellt werden, zählen jedoch nicht bei der Ermittlung des Mehrs.

<sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### *Ermittlung des Abstimmungsergebnisses*

#### § 39

Der oder die Vorsitzende veranlasst eine genaue Zählung der Stimmen, wenn das Mehr nicht unzweifelhaft erscheint, ebenso wenn ein antragsberechtigter Teilnehmer der Versammlung dies verlangt.

### *Wahlen*

#### § 40

<sup>1</sup>Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen sind als gewählt werden können.

<sup>2</sup>Sind nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als zu wählen sind, können die Wahlen offen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens zehn Stimmberechtigte geheime Wahl verlangen.

<sup>3</sup>Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup>Gewählt ist, wer in einem ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolutes Mehr).

<sup>5</sup>Im zweiten Wahlgang sind alle Personen, die Stimmen erhalten haben, gewählt, höchstens aber so viele als zu wählen sind (relatives Mehr).

<sup>6</sup>Ungültige und leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

<sup>7</sup>Der Stimmzettel darf nicht mehr Namen enthalten als Sitze zu besetzen sind. Das Kumulieren von Namen ist nicht zulässig. Überzählige oder mehrfach geschriebene Namen werden gestrichen.

<sup>8</sup>Bei Stimmengleichheit lässt der oder die Vorsitzende sofort das Los entscheiden.

### *Protokoll*

#### § 41

<sup>1</sup>Das Protokoll enthält mindestens:

- Ort und Datum der Versammlung und die Anzahl der Stimmberechtigten;
- die Anträge, über die abgestimmt wurde;
- bei Wahlen mit mehr Kandidaturen als zu Wählenden: alle Kandidaturen;
- die gefassten Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse;
- die gewählten Personen mit Angabe der erzielten Stimmen;
- ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen;

<sup>2</sup>Berichte und Rechnungen, über die beraten oder beschlossen wurde, können dem Protokoll einverleibt oder als Anhang beigefügt werden.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterschreiben. Dem Kirchenrat ist unaufgefordert eine Kopie davon zuzustellen.

#### *Dringlicherklärung*

##### § 42

Beschlüsse, deren Umsetzung keine Verzögerung erträgt oder deren Wirkung bei Verzögerung erheblich verändert oder deren Umsetzung bei Verzögerung erheblich erschwert würde, können mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden dringlich erklärt werden.

#### *Publikation und Referendum*

##### § 43

<sup>1</sup>Endgültige Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen in einer vom Kirchenrat angeordneten Form publiziert werden.

<sup>2</sup>Sie sind der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es innert Monatsfrist seit der Publikation mindestens hundert stimmberechtigte Gemeindemitglieder unterschriftlich verlangen.

<sup>3</sup>Das Referendum ist bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Der Kirchenrat setzt den Termin für die Abstimmung fest.

#### *Anwendungsbereich*

##### § 44

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf die Quartiergemeindeversammlungen.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen betreffend die Leitung und den Ablauf der Versammlung gelten sinngemäss auch für andere kirchliche Gremien mit Versammlungscharakter, sofern sich diese in einer eigenen Geschäftsordnung nicht abweichende Regeln geben.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen dieses Titels gelten subsidiär auch für die Assemblée de paroisse der Französischen Kirche, insoweit deren Règlement intérieur keine eigenen Bestimmungen enthält.

### **3. Geschäftsordnung der Kirchenvorstände**

#### *Konstituierung*

##### § 45

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand wird von seinem ältesten Mitglied zu seiner ersten Sitzung einberufen und konstituiert sich unter dessen Vorsitz selbst.

<sup>2</sup>Er wählt ein Mitglied als Präsident oder Präsidentin (im Folgenden: "Präsidium") und weitere für das Vizepräsidium und nach Bedarf für weitere Aufgaben wie die Finanzen, das Personalwesen und die Baufragen.

#### *Präsidium*

##### § 46

<sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Sitzungen und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und den für die einzelnen Ressorts zuständigen Mitgliedern des Kirchenvorstands für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Das Präsidium tritt für den Kirchenvorstand auf gegenüber anderen Behörden und Institutionen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und gegenüber Dritten.

#### *Vizepräsidium*

##### § 47

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin (im Folgenden: "Vizepräsidium") vertritt das Präsidium bei Verhinderung oder Abwesenheit.

### *Vertretung*

#### § 48

<sup>1</sup>Die vom Kirchenvorstand bezeichneten Mitglieder, in jedem Falle jedoch das Präsidium, Vizepräsidium und der Kassier oder die Kassierin vertreten die Kirchgemeinde mit Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>2</sup>Für besondere Fälle kann der Kirchenvorstand eines seiner Mitglieder oder einen oder mehrere Dritte gemäss besonderer Vollmacht zur Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen beauftragen.

### *Ressortzuteilung*

#### § 49

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann seine Befugnisse in Ressorts gliedern und diese Einzelnen seiner Mitglieder zur Betreuung und Vorbereitung zuweisen.

<sup>2</sup>Der Kirchenvorstand regelt die Stellvertretung bei der Ressortverteilung.

<sup>3</sup>Die Ressortzuteilung kann vom Kirchenvorstand jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.

<sup>4</sup>Die Kirchgemeindeordnung kann für die Verteilung der Arbeit innerhalb des Kirchenvorstandes weitere Regelungen vorsehen.

### *Vorbereitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes*

#### § 50

Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes vor, stellt die zu behandelnden Traktanden zusammen und sorgt für die Bereitstellung der schriftlichen Unterlagen und deren rechtzeitigen Versand.

### *Einberufung*

#### § 51

Der Kirchenvorstand wird vom Präsidium einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

### *Teilnahme*

#### § 52

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind gehalten, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen; wer an der Teilnahme einer Kirchenvorstandssitzung verhindert ist, entschuldigt sich rechtzeitig beim Präsidium oder Sekretariat.

### *Einladung und Traktandierung*

#### § 53

<sup>1</sup>Die Einladung mit der Traktandenliste zur Kirchenvorstandssitzung ist mindestens drei Tage zum Voraus zusammen mit den Unterlagen zu verschicken.

<sup>2</sup>Nicht traktandierte Geschäfte können in einer Sitzung behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt oder wenn die besondere Dringlichkeit des Geschäftes dies unumgänglich macht. Solche nicht traktandierten Geschäfte sind im Protokoll besonders zu kennzeichnen. Bis zur Genehmigung des Protokolls können Mitglieder, die entschuldigt an der betreffenden Sitzung abwesend waren, bei nicht dringlichen Geschäften verlangen, dass sie an einer nächsten Sitzung nochmals behandelt werden.

### *Beschlussfassung*

## § 54

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Über die zur Beschlussfassung traktandierten Geschäfte wird offen abgestimmt. Bei allen Beschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

<sup>3</sup>Bei Wahlen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Wahlen und Ernennungen sind auf Begehren eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

## *Ausstand*

### § 55

Ein Mitglied des Kirchenvorstandes, das an einem Geschäft ein persönliches, nicht in der kirchlichen Funktion begründetes Interesse hat, tritt in den Ausstand. Es beteiligt sich bei diesem Geschäft weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung.

## *Beizug von Angestellten der Gemeinde und von Dritten*

### § 56

Der Kirchenvorstand kann für seine Sitzungen oder für einzelne Geschäfte Angestellte der Gemeinde oder Dritte zur Auskunftserteilung oder Mitberatung beiziehen. Auf Begehren eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes verlassen diese Personen für die abschliessende Beratung und für die Beschlussfassung die Sitzung.

## *Auskunft und Einsicht*

### § 57

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes kann Auskunft über alle in die Befugnisse des Kirchenvorstandes fallenden Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.

<sup>2</sup>In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die beigezogenen Angestellten und Dritten zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied für die Geschäfte, die in sein Ressort fallen, von den zuständigen Personen Auskunft und Einsicht in die zugehörigen Akten verlangen.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied kann dem Präsidium ausserhalb der Sitzungen beantragen, dass ihm für andere in die Befugnisse des Kirchenvorstandes fallende Belange Auskunft erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. Weist das Präsidium ein solches Gesuch ab, so entscheidet der Kirchenvorstand.

## *Protokoll*

### § 58

<sup>1</sup>Das Präsidium sorgt für die Protokollführung und für die Ausfertigung und Zustellung der Protokolle an die Mitglieder des Kirchenvorstandes.

<sup>2</sup>Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung
- die Namen der anwesenden Mitglieder
- das Verzeichnis der Traktanden
- die gefassten Beschlüsse sowie die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen.

<sup>3</sup>Das Protokoll soll überdies nach Möglichkeit die wesentlichen Voten zu einem Geschäft erfassen und auf wesentliche Unterlagen verweisen, die dem Kirchenvorstand für die Behandlung und Beschlussfassung vorgelegen haben.

<sup>4</sup>Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Kirchenvorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## *Vertraulichkeit*

### § 59

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, die ihnen in amtlicher Eigenschaft zur Kenntnis gelangten, ihrer Natur nach nicht zur Veröffentlichung bestimmten Tatsachen geheimzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt der Kirchenvorstand über die Art und Dauer der Geheimhaltung.

#### § 60

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf die Quartiergemeindevorstände sowie auf andere kirchliche Kommissionen und Leitungsgremien unter Vorbehalt der Wahl des Präsidiums, wo dieses der Wahlinstanz vorbehalten ist.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten subsidiär für das Konsistorium (Consistoire) der Französischen Kirche, insoweit deren Règlement Intérieur keine eigenen Bestimmungen enthält.

### **4. Rechtsmittel**

#### a) Allgemeines

*Verhältnis des kirchlichen zum staatlichen Recht*

#### § 61

Bei der Behandlung kirchlicher Rechtsmittel geht das kirchliche Recht nach Wortlaut, Auslegung und Übung als besonderes Recht (*lex specialis*) dem staatlichen Recht vor, wo dieses nicht zwingend den Vorrang beansprucht.

*Weiterzug an staatliche Stellen*

#### § 62

Ein Weiterzug von Entscheiden und Verfügungen kirchlicher Behörden und Rechtsmittelinstanzen an staatliche Gerichte oder Behörden ist dort möglich, wo das kirchliche Recht dies im Besonderen ausdrücklich vorsieht oder staatliches Recht verletzt ist.

#### b) Wahl- und Abstimmungsbeschwerde

*Gegenstand der Beschwerde*

#### § 63

Mit der Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde wird geltend gemacht, dass eine Wahl oder Abstimmung auf rechtswidrige Weise zustandegekommen oder aus anderem Grund der Wille der Stimmberechtigten nicht richtig ermittelt worden sei oder bei einem der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden gesetzlich vorgeschriebenen und notwendigen Verfahrensschritt gesetzliche Bestimmungen verletzt worden seien.

*Tragweite der Überprüfung*

#### § 64

<sup>1</sup>Bewirkt die Rechtsverletzung, dass der Wille der Gesamtheit der Wähler oder der Abstimmenden nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig zu erklären und wo nötig zu wiederholen.

<sup>2</sup>Lässt sich der Fehler durch Nachzählung, Ausscheiden ungültiger Stimmen oder Hinzuzählen übergangener Stimmen korrigieren, so ist das Wahl- oder Abstimmungsergebnis entsprechend zu berichtigen.

<sup>3</sup>Die Angemessenheit formell korrekt gefasster Beschlüsse und formell korrekt vollzogener Wahlen kann im Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden.

*Beschwerde an die Synode*

#### § 65

<sup>1</sup>Bei der Synode kann Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde erhoben werden

a) gegen vollzogene Wahlen in die Synode gemäss den Bestimmungen der Ordnung über die Wahlen und Abstimmungen.

b) gegen vom Kirchenrat vollzogene Wahlen.

<sup>2</sup>Die Synode behandelt die Beschwerden nach Vorberatung und auf Antrag ihrer Geschäftsprüfungskommission. Bei Neuwahlen erfolgt die Vorberatung durch die Geschäftsprüfungskommission der bisherigen Synode.

#### *Beschwerde an den Kirchenrat*

##### § 66

Beim Kirchenrat kann Wahl- und Abstimmungsbeschwerde erhoben werden:

a) bei noch nicht abgeschlossenen Wahlen in die Synode, bei Wahlen in die Kirchenvorstände und bei kantonalkirchlichen Abstimmungen gemäss den Bestimmungen der Ordnung über die Wahlen und Abstimmungen;

b) bei Pfarrwahlen in den Kirchgemeinden gemäss den Bestimmungen der Wahl- und Amtsordnung der Pfarrer und Pfarrerinnen;

c) bei Abstimmungen und Wahlen in Kirchgemeindeversammlungen sowie bei Urnenabstimmungen in den Kirchgemeinden;

d) bei Abstimmungen und Wahlen in der Assemblée de paroisse der Französischen Kirche;

e) bei Abstimmungen und Wahlen in den Quartiergemeindeversammlungen;

f) bei Wahlen durch andere kirchliche Organe als die Synode und den Kirchenrat.

#### *Anbringen der Beschwerde*

##### § 67

<sup>1</sup>Alle Wahl- und Abstimmungsbeschwerden sind schriftlich beim Kirchenrat einzureichen. Gegen vollzogene Wahlen und Abstimmungen ist die Beschwerde spätestens innert fünf Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag einzureichen. Beschwerden an die Synode leitet der Kirchenrat an deren Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup>Beschwerden, die sich gegen das Wahlverfahren und die Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung richten, sind spätestens innert fünf Tagen nach den entsprechenden Veröffentlichungen oder sonst ab demjenigen Zeitpunkt einzureichen, zu welchem die Einsprecher vom gerügten Verstoss Kenntnis erhalten haben oder bei gehöriger Aufmerksamkeit haben konnten.

#### *Aufschiebende Wirkung*

##### § 68

Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn sie das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission der Synode bei Beschwerden an diese und das Präsidium des Kirchenrates bei Beschwerden an diesen auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.

c) Kassationsbeschwerde (Kirchenverfassung § 19 Ziff. 23)

#### *Kassationsbeschwerde an den Kirchenrat*

##### § 69

<sup>1</sup>Beim Kirchenrat kann Beschwerde erhoben werden wegen Verletzung kirchlichen oder staatlichen Rechtes gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen

- der Kirchenvorstände

- der Quartiergemeindevorstände

- des Consistoire der Französischen Kirche

- der Gottesdienstkommission

- der obersten Verwaltungsorgane der kirchlichen Anstalten, soweit bei diesen für Streitigkeiten nicht die staatlichen Gerichte zuständig sind.

<sup>2</sup>Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den Beschluss oder die Verfügung selbst betroffen ist oder an ihrer Aufhebung ein schützenswertes Interesse hat.

### *Tragweite der Überprüfung*

#### § 70

<sup>1</sup>Der Beschluss oder die Verfügung ist aufzuheben, wenn sie staatliches oder kirchliches Recht verletzt oder in Überschreitung der im Recht der Kirche festgelegten Zuständigkeiten und Befugnisse zustandegekommen ist.

<sup>2</sup>Geringfügige und leicht zu behebende Fehler berichtigt der Kirchenrat selbst.

<sup>3</sup>In allen anderen Fällen werden die aufgehobenen Beschlüsse und Verfügungen an das betreffende Organ zurückgewiesen. In den Erwägungen ist darauf hinzuweisen, wie weiter zu verfahren ist.

<sup>4</sup>Die Prüfung beschränkt sich auf die Rechtmässigkeit des angefochtenen Aktes. Die Angemessenheit formell richtig getroffener Beschlüsse und Verfügungen wird im Kassationsbeschwerdeverfahren nicht überprüft.

### *Anbringen der Kassationsbeschwerde*

#### § 71

<sup>1</sup>Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich beim Kirchenrat anzumelden und zu begründen. Die Frist für die Begründung kann vom Präsidium des Kirchenrates auf Gesuch hin oder von Amtes wegen erstreckt werden.

<sup>2</sup>Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn sie das Präsidium des Kirchenrates auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.

### d) Rekurs

#### *Allgemeines*

#### § 72

Sieht eine Ordnung oder ein Reglement vor, dass gegen die Entscheidung oder Verfügung einer kirchlichen Behörde oder eines Organs der Kirche Rekurs erhoben werden kann, so gelten dafür die folgenden Bestimmungen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Steuerordnung betreffend die Steuereinsprache und den Steuerrekurs.

### *Anbringen des Rekurses*

#### § 73

<sup>1</sup>Der Rekurs ist bei der Rekursinstanz innert spätestens zehn Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Verfügung mit Antrag und Begründung einzureichen.

<sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Rekursinstanz kann die Frist für die Begründung und die Einreichung von Beweismitteln erstrecken.

<sup>3</sup>Für die aufschiebende Wirkung und die Kosten gelten die Bestimmungen der Kassationsbeschwerde sinngemäss.

### *Rechtsmittelbelehrung*

#### § 746

Entscheide und Verfügungen, gegen die rekuriert werden kann, enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.

### *Tragweite der Überprüfung*

#### § 75

<sup>1</sup>Die Rekursinstanz überprüft die fragliche Entscheidung oder Verfügung auf ihre Rechtmässigkeit.

<sup>2</sup>Sie prüft sie auch auf ihre Angemessenheit, sofern es im Erlass, der den Rekurs vorsieht, nicht ausdrücklich wegbedungen oder eingeschränkt ist.

e) Ausführungsbestimmungen

§ 76

Der Kirchenrat kann für das Verfahren der verschiedenen Rechtsmittel, namentlich betreffend Schriftenwechsel, Zustellungen, Eröffnung der Entscheide, Verfahrensdauer und Kosten, das Nähere ordnen.

#### IV. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

##### **1. Inkrafttreten**

*Zeitpunkt des Inkrafttretens*

§ 77

Diese Ordnung tritt mit Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und ersetzt die Ordnung betreffend Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Kirchenordnung) vom 6. November 1957 mit ihren seitherigen Änderungen. Diese ist auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

##### **2. Verhältnis zu den Kirchgemeindeordnungen**

*Aufgaben und Zuständigkeiten*

§ 78

<sup>1</sup>Die Zuständigkeiten der Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Aufgaben und Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenvorstände, der Quartiergemeindeversammlungen und Quartiergemeindevorstände werden im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenverfassung in den Kirchgemeindeordnungen der einzelnen Kirchgemeinden geregelt.

<sup>2</sup>Ebenso regelt die Französische Kirche im Rahmen ihres in der Verfassung festgelegten Autonomiebereichs diese Zuständigkeiten und Aufgaben in ihrem Règlement intérieur.

*Vorrang der Verfahrensvorschriften*

§ 79

Die Verfahrensvorschriften des Titels III "Verfahren" dieser Ordnung gehen abweichenden Bestimmungen der Kirchgemeindeordnungen vor.

##### **3. Vorläufige weitere Anwendung von Bestimmungen der alten Kirchenordnung**

§ 80

Bei der Führung der Verzeichnisse und der Kirchenbücher werden die in den §§ 12-14 und 47-55 der alten Kirchenordnung enthaltenen Regelungen als geltende Übung weiter angewendet, bis sie vom Kirchenrat durch neue reglementarische Bestimmungen ersetzt sein werden.

##### **4. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

*Ordnung für Öffentlichkeitsarbeit*

§ 81

Die Ordnung für Öffentlichkeitsarbeit vom 17. März 1997 wird mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

*Finanzhaushaltsordnung*

§ 82

<sup>1</sup>§ 40 Abs. 2 lit. a letzter Satz der Finanzhaushaltsordnung vom 22. November 2000 lautet neu:

"Gegen seinen Entscheid kann beim Kirchenvorstand gemäss den Bestimmungen der Organisationsordnung Rekurs eingelegt werden."



<sup>2</sup>§ 40 Abs. 2 lit. f der Finanzhaushaltsordnung vom 22. November 2000 lautet neu:

"Gegen den letztinstanzlichen Entscheid eines Gemeindeorgans kann beim Kirchenrat gemäss den Bestimmungen der Organisationsordnung Kassationsbeschwerde geführt werden."

<sup>3</sup>Der Synodalbeschluss vom 21. März 1973 (Amtliche Sammlung IV D 3 e) wird, da die Materie in der Finanzhaushaltsordnung und dem "Reglement über die Benützung der kirchlichen Gebäude, Orgeln und Glocken ausserhalb des Gottesdiensts" (IV D 3 c) abschliessend geregelt ist, als überholt aus der Gesetzessammlung entfernt.

### *Gottesdienstordnung*

#### § 83

In der Ordnung für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen (Gottesdienstordnung) vom 21. Juni 2006 erhält der letzte Satz von § 61 Abs. 2 die folgende neue Fassung:

"Anträge, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen, entscheidet sie selbst endgültig; vorbehalten bleibt die Kassationsbeschwerde gemäss den Bestimmungen der Organisationsordnung."

### *Wahl- und Amtsordnung*

#### § 84

<sup>1</sup>In § 2 Abs. 1 lautet der zweite Teil des Satzes neu: "sie wendet dabei das in der Organisationsordnung für Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung vorgesehene Verfahren an."

<sup>2</sup>In § 5 Abs. 4 der Ordnung betreffend die Wahl- und Amtsordnung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Wahl- und Amtsordnung) vom 21. Juni 2006 wird das Quorum für das Begehren um geheime Wahl auf mindestens zehn anwesende Stimmberechtigte festgesetzt.

<sup>3</sup>§ 6 der Wahl- und Amtsordnung erhält die folgende neue Fassung:

"Wahlbeschwerden an den Kirchenrat gegen die Pfarrwahl wie auch gegen ihre Vorbereitung und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Organisationsordnung über die Wahlbeschwerde."

## **Anhang I**

### **Name, Zahl und Umgrenzungen der Kirchgemeinden (§ 14)**

Die Kirche ist eingeteilt in acht Kirchgemeinden, deren Umgrenzung die folgende ist:

#### **1. Kirchgemeinde Münster**

Die Grenze der Kirchgemeinde Münster wird gebildet durch die Kantonsgrenze von der Einmündung der Birs in den Rhein an bis zur Münchensteinerstrasse durch deren Mitte bis zur Münchensteinerbrücke, folgt alsdann dem Nordrand der Bahngrundstücke, zieht sich durch die Mitte des Centralbahnplatzes, des Aeschengrabens, der Aeschenvorstadt, des Steinenbergs über den Barfässerplatz, folgt von dort an dem unterirdischen Bett des Birsigs bis zum Marktplatz und führt durch die Mitte der Eisengasse bis zur Mittleren Rheinbrücke und von dort an dem linken Rheinufer entlang aufwärts bis zur Einmündung der Birs.

#### **2. Kirchgemeinde St. Elisabethen**

Die Kirchgemeinde St. Elisabethen wird gegenüber der Kirchgemeinde Münster abgegrenzt durch die in Ziff. 1 umschriebene Linie von der Kreuzung des unterirdischen Birsigbettes mit dem Steinenberg an durch die Mitte des Steinenbergs, der Aeschenvorstadt, des Aeschengrabens, des Centralbahnplatzes, entlang dem Nordrand der Bahngrundstücke bis zur Münchensteinerbrücke und durch die Münchensteinerstrasse bis zur Kantonsgrenze; alsdann folgt die Grenze der Kantonsgrenze bis zum Birsig und dann dem Birsigbett bis zu dessen Kreuzung mit dem Steinenberg.

### **3. Kirchgemeinde St. Leonhard**

Die Grenze der Kirchgemeinde St. Leonhard verläuft von der Mittleren Rheinbrücke an durch die Mitte der Eisengasse über den Marktplatz, mit dem unterirdischen Birsigbett diesem Flusslauf entlang bis auf den Barfüsserplatz, westlich um das Casino herum vom Steinenberg an wieder dem Birsigbett entlang bis zur Kantonsgrenze, folgt dieser Grenze bis zur Gottfried Keller-Strasse, erreicht durch die Mitte der Gottfried Keller-Strasse, des Gotthelfplatzes, der Eichenstrasse, der Thannerstrasse, des Spalenrings, des St. Johannis-Rings den Rhein und folgt dem linken Rheinufer aufwärts bis zur Mittleren Rheinbrücke.

### **4. Kirchgemeinde St. Johannes**

Die Grenze der Kirchgemeinde St. Johannes verläuft vom Rheinufer beim Schnittpunkt von Elsässerrheinweg und St. Johannis-Ring durch die Mitte des St. Johannis-Rings bis zum Burgfelderplatz, durch die Mitte der Burgfelderstrasse bis zur Landesgrenze, in nördlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zum Rhein und hierauf dem linken Rheinufer entlang aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

### **5. Kirchgemeinde Oekolampad**

Die Grenze der Kirchgemeinde Oekolampad verläuft vom Burgfelderplatz durch die Mitte des Spalenrings, der Thannerstrasse, der Eichenstrasse, des Gotthelfplatzes, der Gottfried Keller-Strasse, dann entlang der Kantonsgrenze bis zur Kreuzung Allschwilerstrasse/Wasgenring, sodann, jeweils unter Einschluss beider Strassenseiten, entlang der Näfelerstrasse, des Helvetiaplatzes, der Obwaldnerstrasse, der Appenzellerstrasse, der Muespacherstrasse, der Hegenheimerstrasse und der Ensisheimerstrasse, weiter durch die Mitte der Burgfelderstrasse bis zurück zum Ausgangspunkt. Ebenfalls zum Gebiet der Kirchgemeinde Oekolampad gehören ferner der gesamte westliche Teil der Bündnerstrasse, die Sarnenerstrasse, der gesamte westliche Teil der Obwaldnerstrasse, das zwischen der Appenzellerstrasse und der Grienstrasse gelegene Stück der Blotzheimerstrasse, die Rämelerstrasse und das zwischen der Ensisheimerstrasse und der Grienstrasse gelegene Stück der Hegenheimerstrasse. Nicht zum Gebiet der Kirchgemeinde Oekolampad gehört das Felix Platter-Spital.

### **6. Kirchgemeinde Thomas**

Die Grenze der Kirchgemeinde Thomas folgt vom Burgfelderzoll ausgehend in südlicher Richtung der Landesgrenze und folgt dann weiter der Kantonsgrenze bis zur Kreuzung Allschwilerstrasse/Wasgenring, von da entlang der Grenze der Kirchgemeinde Oekolampad bis zur Burgfelderstrasse, weiter durch die Mitte der Burgfelderstrasse zurück zum Ausgangspunkt. Das Felix Platter-Spital gehört zum Gebiet der Kirchgemeinde Thomas; nicht zum Gebiet der Kirchgemeinde Thomas gehören jedoch insbesondere der gesamte westliche Teil der Bündnerstrasse, die Sarnenerstrasse, der gesamte westliche Teil der Obwaldnerstrasse, das zwischen der Appenzellerstrasse und der Grienstrasse gelegene Stück der Blotzheimerstrasse, die Rämelerstrasse und das zwischen der Ensisheimerstrasse und der Grienstrasse gelegene Stück der Hegenheimerstrasse.

### **7. Kirchgemeinde Kleinbasel**

Die Grenze der Kirchgemeinde Kleinbasel folgt dem rechten Rheinufer von der Grenze zwischen der politischen Gemeinde Basel und Riehen an abwärts bis zur Landesgrenze, alsdann der Landesgrenze bis zur Grenze zwischen der politischen Gemeinde Basel und Riehen und dann dieser Grenze bis zum Rhein.

### **8. Kirchgemeinde Riehen-Bettingen**

Die Kirchgemeinde Riehen-Bettingen umfasst das Gebiet der politischen Landgemeinden Riehen und Bettingen.

## **Anhang II**

### **Kantonalkirchliche Dienste und Ämter (§ 16)**

#### **1. Spital- und Gefängnisseelsorge**

a) Spital- und Gefängnisseelsorge

(Synodalbeschluss vom 13.06.1984 betr. die Genehmigung des Vertrags über die Seelsorge in den staatlichen Spitälern)

Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt, den Römisch-katholischen und Christkatholischen Kirchen Basel-Stadt sowie der Israelitischen Gemeinde Basel (Gesetzessammlung IV C 2 b)

b) Spitalseelsorge am Universitätskinderspital beider Basel (Synodalbeschluss vom 21.06.2006, Vertrag vom 15.05.2006)

Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland

#### **2. Gehörlosenseelsorge**

(Synodalbeschlüsse vom 23.11.1964 und 19.06.2002; Kirchenratsbeschluss vom 18.12.2006)

Partnerschaft mit den Evangelisch-reformierten Kirchen der Nordwestschweiz BS, BL, SO, AG

#### **3. Eheberatung (bis April 2009)**

(Synodalbeschlüsse vom 14.02.1955; 29.01.1962; Neuordnung im Diakonieleitbild, Ratschlag 1023, Synodalbeschluss vom 26.05.1993)

#### **4. Amt für Mission, weltweite Kirche und Entwicklungsfragen**

(Synodalbeschluss vom 29.11.1995)

Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland

#### **5. Diakoniestelle**

(Synodalbeschluss vom 26.05.1993)

#### **6. Koordination Jugendarbeit**

(Synodalbeschluss vom 18.06.1997, Ratschlag 1072 betr. Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt)

#### **7. AIDS-Pfarramt**

(Synodalbeschlüsse vom 23.09.1992 und 17.06.1998 betr. Genehmigung des Vertrags mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland)

Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland

#### **8. Religionsunterricht**

(Synodalbeschluss vom 18.06.1997 betr. Ordnung für den Unterricht an den Schulen und in den Kirchgemeinden; Gesetzessammlung IV C 4)

a) Rektorat für den Religionsunterricht

(Ordnung IV C 4 vom 18.06.1997 §§ 6 und 7)

b) Beauftragte(r) für die oberen Mittelschulen und für die praktische Ausbildung von Religionslehrern (Synodalbeschluss vom 16.03.1972; Vertrag vom 01.06.1994)

Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland

c) Medienverleihstelle

(Synodalbeschluss vom 18.06.1997, Ratschlag 1069 betr. Ordnung für den Religionsunterricht; Trägervereinbarung vom 09.11.2005)  
Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland

<sup>1)</sup> Die praktische Ausbildung der Theologiestudenten ist heute im Konkordat geregelt.

### **9. Forum für Zeitfragen**

(Synodalbeschluss vom 27.11.1991, Ratschlag 1005 betr. Übertragung der kirchlichen Erwachsenenbildung an das Forum für Zeitfragen)

### **10. Universitätspfarramt**

(Synodalbeschluss vom 27.11.1991, Ratschlag 1005 betr. Erwachsenenbildung)  
Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland

### **11. Amt für Industrie und Wirtschaft**

(Synodalbeschlüsse vom 16.03.1970; 25.11.1992 betr. Genehmigung des Vertrages mit der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt)  
Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Er wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

## **VI. Beschluss betreffend Genehmigung der Änderungen des Règlement intérieur der Französischen Kirche (Eglise Française Réformée Évangélique de Bâle) vom 8. März 2008**

1. Die Synode genehmigt das von der Assemblée de paroisse der Französischen Kirche (Eglise Française Réformée Évangélique de Bâle) vom 8. März 2008 geänderte Règlement intérieur.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

## **VII. Beschluss betreffend des Baurechtsvertrages für die Liegenschaft Gustav Wenk-Strasse 34, Basel**

1. Die Synode ermächtigt den Kirchenrat zum Abschluss eines Nachtrags zum Baurechtsvertrag vom 19. Mai 1958 mit Nachtrag i vom 6. Januar 1971 betreffend Verlängerung des Baurechtsvertrages betreffend die Liegenschaft Gustav Wenk-Strasse 34, Basel, Sektion 1 Baurechtsparzelle 24771 um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2010, zur Neufestsetzung des Baurechtszinses auf CHF 19'603 per annum sowie zur Festlegung der auf den Heimfall fällig werdenden Heimfallentschädigung.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

## **VIII. Beschluss betreffend Zuteilung aus dem für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Budgetbetrag 2008**

1. Aus dem Budget 2008 für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Kredit von CHF 270'000.-- werden folgende Beträge freigegeben und zur Verfügung gestellt:
  1. *Missionsbeitrag an SEK sowie Beiträge an HEKS und Mission am Nil*
  - 1.1 Missionsbeitrag an den SEK CHF 40'000.--
  - 1.2 mission 21 CHF 135'000.--

1.3	HEKS Zentrale, für Projekte im Ausland	CHF	50'000.--
1.4	HEKS Regionalstelle, Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	CHF	20'000.--
1.5	Mission am Nil	CHF	5'000.--

2. *Beiträge and besondere Projekte*

2.1	Lepra-Projekt	CHF	10'000.--
2.2	Coreed (Christian Organisation of the Rural Education and Economic Development), Südindien	CHF	5'000.--
2.3	CEPAN, Centre for Peace Advancements und ihr School Peace Project	<u>CHF</u>	<u>5'000.--</u>

Total: CHF 270'000.--

II. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

**IX. Beschluss betreffend Zusatzkredit für das Projekt „credo-Kirchentram“**

1. Die Synode genehmigt einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 1'75'000 zu Lasten der Jahresrechnung 2008 für das Projekt „credo-Kirchentram“.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Der Präsident: Simon Ganther

Ein Sekretär: Christian Vontobel